

ver.di, · Hansestr. 14 · 23558 Lübeck

An den
Bildungsausschuss
des Landtages von Schleswig-Holstein
z.Hd. Herrn Ole Schmidt
per e-Mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Hansestraße 14
23558 Lübeck

Telefon: 0451/8100-6
Telefax: 0451/8100-888
Telefax: 0451/8100-777

Datum	19. September 2006
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Ma / Ku
Durchwahl	813/ 834
Email	jens.mahler@verdi.de

Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zu folgenden Rechtsformwechseln :

1. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/863
2. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/864
3. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/865

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft nimmt in einer gemeinsamen Position Stellung zu den drei o.a. Gesetzentwürfen, da die in den Entwürfen beschriebenen Normen bezüglich der Arbeitnehmerüberleitung identisch sind.

Wir bitten Sie diese Stellungnahme an die Mitglieder des Bildungsausschusses unverzüglich weiterzuleiten.

Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass die Anschrift der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft im Zusammenhang mit Landesgesetzen und Landespolitiken nicht die Legienstraße in Kiel ist, sondern der ver.di Landesbezirk, Hansestraße 14, 23558 Lübeck. Ich bitte in diesem Zusammenhang Ihren diesbezüglichen Verteiler zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jens Mahler
Landesfachbereichsleiter Bildung,
Wissenschaft und Forschung

SEB Bank Lübeck
Konto: 1094769700
BLZ: 230 101 11

Die Bezirksverwaltung
liegt ca. 300 m rechts
neben dem Hauptbahnhof

Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zu den folgenden Gesetzentwürfen:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/863
 2. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/864
 3. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/865
-

Die in den o.a. Gesetzentwürfen formulierten Normen veranlassen den Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung im Landesbezirk Nord zu einer einheitlichen Stellungnahme, da die für die Arbeitnehmer relevanten Aspekte (§§ 14-16 der o.a. Entwürfe) textidentisch sind.

Da die Gewerkschaft ver.di bereits mehrfach der Option einer Konstitution zur Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein für die drei o.a. Einrichtungen aus wissenschaftspolitischen Gründen gegenüber dem zuständigen Ministerium zugestimmt hat, beschränken wir uns auf die Positionsbestimmungen der für die Arbeitnehmer relevanten Rechtsnormen in den Gesetzesentwürfen (§§ 14-16 der o.a. Entwürfe).

Das Wissenschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat am 22.12.2004 zu einer konstituierenden Sitzung einer Lenkungsgruppe zur Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Neu“ eingeladen.

Der Unterzeichner dieser Stellungnahme war als Vertreter von ver.di Mitglied der Lenkungsgruppe und hat insbesondere die Arbeitsgruppe Personal der genannten Lenkungsgruppe geleitet.

Die Resultate der Reflektionen der Lenkungsgruppe, sind nicht nur im Gesetzentwurf über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ eingegangen, sondern sind textidentisch auch in den anderen beiden intendierten Rechtsformwechseln eingeflossen. In der Lenkungsgruppe war Konsens aller Beteiligten, dass die arbeitsvertraglichen Besitzstände der Beschäftigten des IfW (die ZBW ist gegenwärtig noch eine Abteilung des IfW) bei Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts gewahrt werden müssen.

Zu den Besitzständen, der heute im Dienste des Landes Schleswig-Holstein stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller drei genannten Einrichtungen, gehört auch die Verantwortung des Landes für seine Beschäftigten im Falle einer Beendigung der Stiftung bzw. eines Überganges in eine andere Trägerschaft. In der Lenkungsgruppe war deshalb ein Passus formuliert worden, der auch diese beiden Eventualfälle regelt.

„Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft, ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit, wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung.“

In den o.a. drei Gesetzesentwürfen zu den Rechtsformwechseln der außeruniversitären Forschungseinrichtungen ZBW, IfW und IPN fehlt das **Rückkehrrecht** ausdrücklich. D.h. dass das Wissen-

schaftsministerium in seinen Gesetzesentwurfstexten die einstimmige diesbezügliche Empfehlung der Lenkungsgruppe ausgeschlagen hat.

Die drei zu gründenden Stiftungen werden als Stiftungen des öffentlichen Rechts weiterhin vom Land Schleswig-Holstein kontrolliert (vgl. Normen zum Stiftungsrat) und würden als Landeseinrichtungen bei einer eventuellen Beendigung einer Gemeinschaftsfinanzierung, gemäß § 91 b GG, wieder in die Fürsorge des Landes Schleswig-Holstein zurückfallen.

ver.di empfiehlt deshalb dringend das sogenannte **Rückkehrrecht** auch explizit in das Gesetz aufzunehmen.

Sowohl die Personalräte, als auch die Beschäftigten der drei genannten Einrichtungen fühlen sich zu Recht vom Wissenschaftsministerium getäuscht, da das **Rückkehrrecht**, als relevanter Bestandteil der Besitzstandssicherung, ursprünglich versprochen, dann aber nicht in den diesbezüglichen Entwurfstexten aufgeführt wurde.

ver.di hält es nach wie vor für notwendig, die sogenannte **Gewährsträgerhaftung** des Landes Schleswig-Holstein für die drei intendierten Stiftungen des öffentlichen Rechts zu normieren; die diesbezügliche Einfügung in den Gesetzestext ist unabdingbar, da nur so eventuell eintretende Zahlungsschwierigkeiten der Stiftungen unbürokratisch und schnell überwunden werden können.

Das Stiftungsvermögen aller drei intendierten Stiftungen ist so gering, dass die Leistung von Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber den Beschäftigten, aus dem Vermögen nicht geleistet werden kann.

§ 14 Absatz 6 in allen drei o.a. Gesetzesentwürfen beschreibt, die Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten der Stiftung; in diesem Zusammenhang erwarten wir, dass die Landesregierung von Schleswig-Holstein, insbesondere das federführende Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, noch vor der Gründung der drei Stiftungen eine eindeutige Aussage darüber trifft, wie diese Ansprüche gemäß der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, für eine Beteiligungsvereinbarung (VBL) auch realisiert werden können. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist diesbezüglich immer noch nicht tätig geworden. Reine Willenserklärungen sind jedoch insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung rentenrechtlicher Ansprüche, in diesem Fall der Sicherung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (VBL), nicht ausreichend.

Die ver.di empfiehlt daher den Abgeordneten des Landtages auch in diesem Punkt den zuständigen Vertretern des Ministerium präzise und harte Nachfragen zu stellen.

Zur tarifvertraglichen Situationsklärung erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einrichtungen ZBW, IfW und IPN gegenwärtig noch unselbständige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein sind; sie sind somit nachgeordnete Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein und unterliegen unmittelbar den für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträgen in der jeweiligen Fassung.

Zum 1. November 2006 ersetzt der Tarifvertrag-Länder, der am 19.05.2006 zwischen ver.di und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossen wurde, das bisherige Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, also den BAT und den MTA arb (Bundesangestelltentarifvertrag und Manteltarifvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen).

Im § 14 Absatz 4 der o.a. drei Gesetzesentwürfe heißt es: „Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten gelten ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung die für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die von der Stiftung eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigte die nach Satz 1 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.“

Dies bedeutet, dass bei der Errichtung der drei o.a. Stiftungen zum 1. Januar 2007 der Tarifvertrag-Länder, abgeschlossen am 19.5.2006, gilt.

gez. Jens Mahler
ver.di - Nord